

**Ortsgemeinde Niederfischbach  
Verbandsgemeinde Kirchen  
Landkreis Altenkirchen**

**Bebauungsplan  
„Waldkindergarten Niederfischbach“**

**Fachbeitrag Naturschutz**

**Schmidt Freiraumplanung**  
Dipl. Ing. Stefan Schmidt  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

**MP.PLAN**  
Maximilian Preuß  
M.Sc. Umwelt und Regionalplanung  
Major Naturschutz und Landschaftsplanung  
Katharinenweg 7  
57518 Betzdorf

Hachenburg, 10. November 2025

„Was Du mir sagst,  
 behalte ich einen Tag,  
 was Du mir zeigst,  
 behalte ich eine Woche,  
 woran Du mich mitgestalten lässt,  
 ein ganzes Leben.“

*Laotse*



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1 Aufgabenstellung .....	4
1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	5
<b>2. PLANUNGSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1 Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren .....	5
2.2 Vegetation / Biotoptypen .....	6
2.2 Landschaftsbild / Erholungsnutzung .....	9
2.3 Planungsvorgaben .....	9
<b>3. BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>12</b>
3.1. Bodenpotenzial .....	12
3.2 Wasserhaushalt .....	12
3.3 Klima .....	13
3.4 Arten und Biotope .....	13
3.5 Orts- / Landschaftsbild / Erholung .....	14
3.6 Vorhandene Grundbelastungen .....	14
3.7 Entwicklungsprognose .....	15
<b>4. LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN .....</b>	<b>15</b>
<b>5. BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>15</b>
5.1 Beschreibung des Vorhabens .....	15
5.2 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen auf Natur und Landschaft .....	16
<b>6. EINGRIFFSBILANZIERUNG UND ERMITTLEMENT DES KOMPENSATIONSBEDARFS GEM. LANDESKOMPENSATIONSVERORDNUNG (LKOMPVO) RLP .....</b>	<b>20</b>
<b>7. BESCHREIBUNG LANDESPFLEGERISCHER VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN .....</b>	<b>21</b>
<b>8. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG .....</b>	<b>23</b>

### **Anlagen**

Bestand Biotoptypen, M: 1:1.000

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M. 1:1.000

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Niederfischbach plant die Errichtung von bis zu zwei Holzhäusern für den **Waldkindergarten am Betzelseifen** in der Gemarkung Fischbach, Flur 1, Flurstück 141/18. Die Parzelle ist im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde und wird waldbaulich genutzt. Nach dem großflächigen Befall des Fichtenforstes wurden diese gefällt. Der neue Bestand besitzt Pionierwaldcharakter und wird aktuell der freien Entwicklung überlassen.



Auszug aus der topographischen Karte TK 25

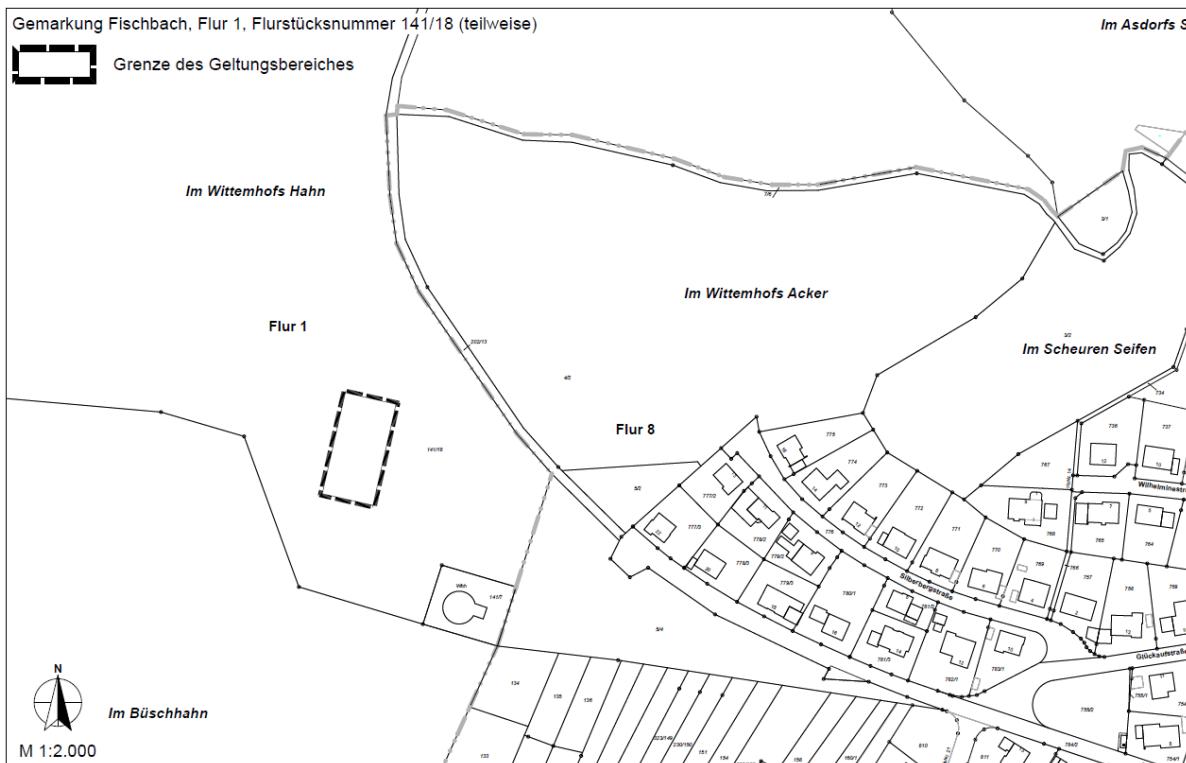
Das dazu vorgesehene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Gemeinderat Niederfischbach hat nach Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation und nach vorheriger ausführlicher Beratung beschlossen, den Bebauungsplan „Waldkindergarten Niederfischbach“ aufzustellen (siehe Bebauungsplan ‚Waldkindergarten Niederfischbach‘, Loth).

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (§§ 9 ff. LNatSchG RLP) werden die naturräumlichen, Schutzgut bezogenen Grundlagen ermittelt und auch die Raumfunktionen beschrieben, analysiert und bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt die Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen für die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Basis der Landeskompensationsverordnung RLP.

Parallel hierzu werden eine Artenschutzprüfung sowie eine Verträglichkeitsvorprüfung vom Planungsbüro Max Preuß, Betzdorf für das VSG ‚Westerwald‘ durchgeführt.

## 1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der 1.250 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Waldkindergarten Niederfischbach‘ befindet sich westlich der Ortslage Niederfischbach in der Gemarkung Fischbach.



Innerhalb dieser heute forstwirtschaftlich genutzten Fläche sollen die beiden Holzhäuser aufgestellt werden.

Über den Geltungsbereich hinaus werden auch die vorhandenen Wege mit in die Betrachtungen bei der Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz und die avifaunistischen Kartierungen mit einbezogen, da die Waldkindergartengruppen hier täglich ‚Im Wittemhofs Acker‘ unterwegs sein werden.

## 2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

### 2.1 Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren

#### Naturräumliche Gliederung

Niederfischbach befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Freudenberger Bergland“. Es handelt es sich um ein Gebiet verästelter Quellbäche in 350 bis 400 m Höhe.

#### Relief

Das Plangebiet liegt im Bereich eines leicht nach Süden (331 mNN) sowie nach Norden (336mNN) ansteigenden Hangbereiches. Die Höhenlage des geplanten Waldkindergartens liegt bei 324 m NN und befindet sich auf einem nach Westen und Osten gleichmäßig abfallenden Geländerücken.

## Geologie

Der Untersuchungsraum befindet sich im Bereich devonischer Tonschiefern mit sandig gebänderten Grauwackeeinschaltungen der Siegener Schichten.

## Böden

Das Untersuchungsgebiet weist überwiegend flachgründige und zu Podsol Braunerden degradierte, steinige Böden auf

## Wasserhaushalt

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Die tertiären Basalte des Untergrundes gelten als Kluftgrundwasserleiter mit mäßigen Grundwasservorkommen.

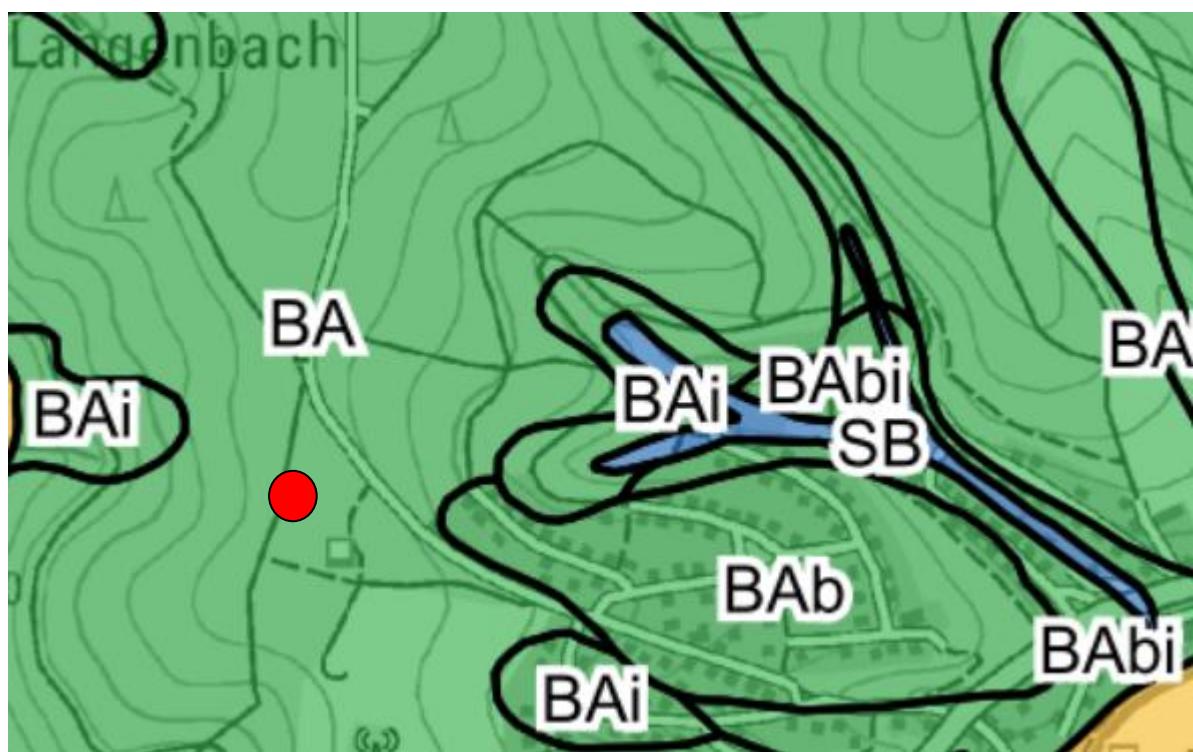
## Klima

Es herrscht ein ozeanisches Berglandklima mit Jahresniederschlägen von 950 mm vor. Die Jahresschnittstemperatur beträgt etwa 7° Celsius, die Julitemperatur ca. 17°C. Winde aus westlichen Richtungen herrschen vor.

## 2.2 Vegetation / Biototypen

### Heutige potentielle natürliche Vegetation HPNV

Bei der potentiell natürlichen Vegetation handelt es sich um die Vegetation, die sich bei Aufgabe aller menschlichen Flächennutzungen einstellen würde. Im Plangebiet würde ein Hainsimsen-Buchenwald (Ba) montaner Ausprägung stocken.



HPNV mit geplantem Waldkindergarten ohne Maßstab, Quelle: geoportal.rlp.de

## **Reale Vegetation (Biototypen)**

Die nachfolgend charakterisierten Biototypen und Nutzungen werden in der *Bestandskarte Biototypen* im Umfeld der geplanten Einrichtung dargestellt (M1:1.000) und bewertet (siehe Leitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland – Pfalz).

### **A Wälder**

#### **AB1 Eichenmischwald**

**13 WP**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ausgedehnte ehemalige Niederwälder, die durch Förderung der Eichen langfristig in Mittel- oder Hochwälder umgewandelt werden. Sie sind gekennzeichnet durch einen hohen, ca. 40-50 Jahre alten Eichenanteil, einzelnen Birken, Hainbuchen und Haselnuss. Der im Plangebiet befindliche Wald ist in der Biotoptkartierung RLP als ‚Niederwald nördlich Fischbacher Hütte‘ erfasst.

#### **AA2 Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten**

**13 WP**

Der ca. 30 Jahre alte Buchenstangenholzbestand mit einzelnen Lärchen und Eichen stockt um den Wasserhochbehälter im Süden und Südosten des Plangebietes.

#### **AU2 Vorwald /Pionierwald**

**11 WP**

Der größte Flächenanteil innerhalb des Untersuchungsraumes wird von einer Schlagflur im Übergang zu einem Vorwald mit Birke, Bergahorn, Ginster, schwarzer Holunder, Eberesche, Salweide, Vogelkirsche und Fichte eingenommen.



Waldweg zum geplanten Waldkindergartenstandort

### **B Kleingehölze**

#### **BF2 Baumgruppe**

**15 WP**

Um das Denkmal für die am 07.04.1945 gefallenen Soldaten stockt eine ca. 80 Jahre alte Baumgruppe mit einer Stieleiche, einer Winterlinde und Vogelkirschen.



## V Verkehrswege

### VB2 Waldweg unbefestigt

3 WP

Vom geschotterten Waldweg geht in südlicher Richtung zum geplanten Waldkindergartenstandort ein gemulchter Waldweg ab.

### VB3 Fußweg

3 WP

Dieser verläuft als Fußweg innerhalb des Buchenbestandes um den Wasserhochbehälter.



### VB4 Waldweg, geschottert

3 WP

Diese befestigten Waldwege erschließen das Plangebiet für die Abfuhr von Holz, die Pflege der Bestände und auch für die Erholungsnutzung.

## H Weitere, anthropogen bedingte Biotope

### HN1 Wasserhochbehälter

4 WP

Der im Süden des Untersuchungsraumes vorhandene Wasserhochbehälter ist mit Oberboden angedeckt und mit Landschaftsrasen angesät.

## 2.2 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist Teil eines bewaldeten *Großraumes nördlich von Niederfischbach*. Innerhalb der Waldflächen finden sich bis auf schmale Waldwege wenige Sichtachsen. Aufgrund seiner Lage, der Ausstattung mit Waldwegen und dem Wechsel von Hochwald und Pionierwaldbeständen wird der Untersuchungsraum von zahlreichen Spaziergängern mit / ohne Hunde, Joggern, Radfahrern und Reitern zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt.



Wanderparkplatz in der Nähe des geplanten Waldkindergarten – Standortes

## 2.3 Planungsvorgaben

Nutzungsart	Fläche in m <sup>2</sup>	%-Anteil an der Gesamtfläche
Gemeinbedarfsfläche ,Waldkindergarten‘	1.250 m <sup>2</sup>	100,00%
<b>Gesamtfläche</b>	<b>1.250 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00%</b>

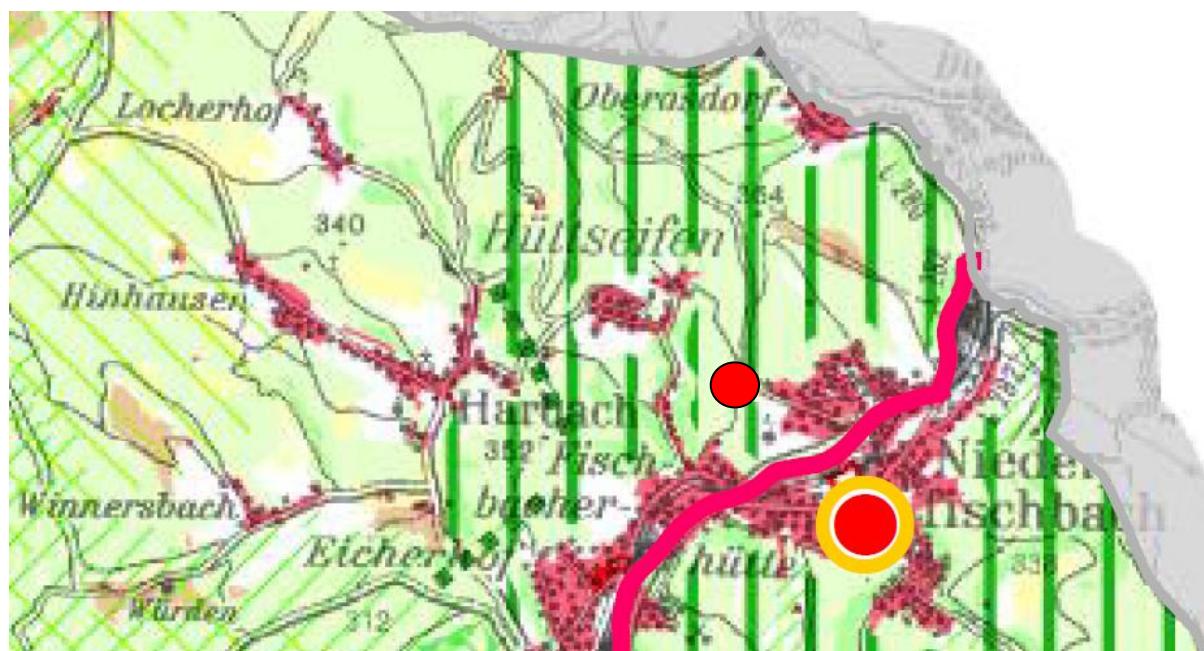
### ***Nutzungen***

Das Plangebiet wird aktuell genutzt für:

- Wandern, Reiten, Fahrrad fahren
- Forstliche Nutzung im Bereich der ehemaligen Fichten- und Laubwälder
- Wohnen östlich des Plangebietes

### **Regionaler Raumordnungsplan**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes liegt ausweislich der Gesamtkarte des ROP innerhalb des „Regionalen Grünzuges“ (Ziel 53). Darüber hinaus ist die Darstellung „sonstige Waldflächen“ enthalten.



RROP 2017, Gesamtkarte ● Lage des Plangebietes

### **Flächennutzungsplan**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flächen für Wald / Entwicklung von naturnahen Waldflächen (Naturnahe Waldflächen mit Laubwald mit überwiegend naturnaher und standortgerechter Artenzusammensetzung, Nieder- und Mittelwald, Aufnahme der Niederwaldnutzung)“ dargestellt.



FNP mit geplantem Waldkindergarten ● ohne Maßstab, Quelle: geoportal.rlp.de

## Planung Vernetzter Biotopsysteme

Nach der Planung Vernetzter Biotopsysteme (MFU/LFUG, 2020) wird *die biotoptypenverträgliche Nutzung der Wälder und Forsten* als Zielkonzeption definiert.



Planung Vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt RLP 2020, LK Altenkirchen, Lage der Schutzhütte (red dot)

## Schutzgebiete

### Europäische Schutzgebiete

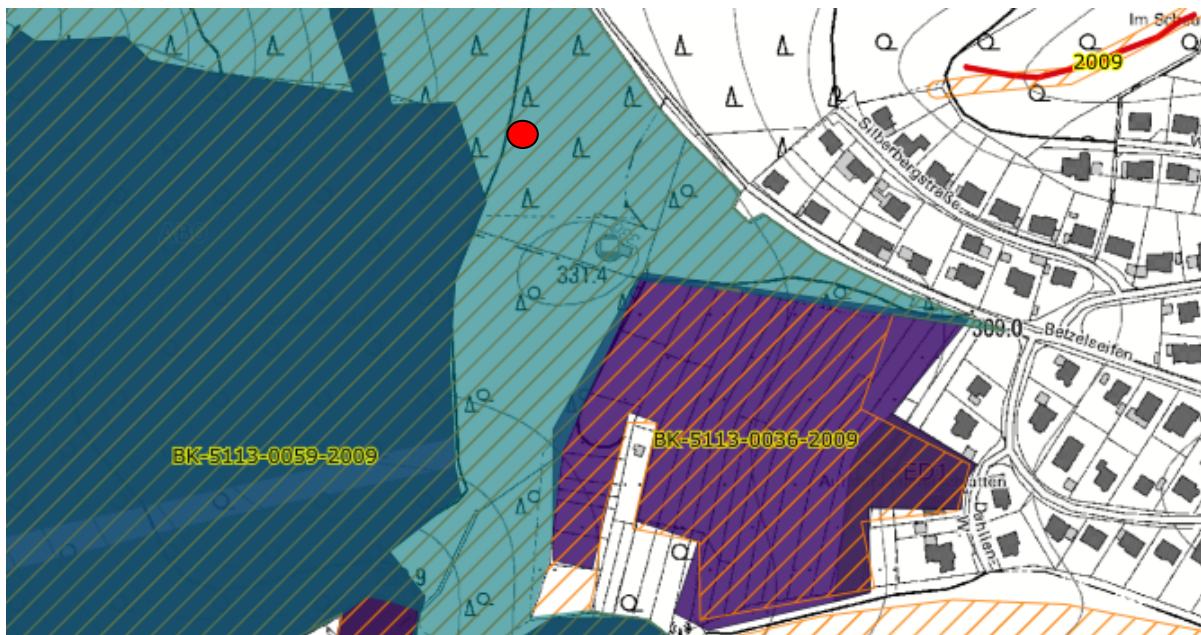


Abb. : Auszug aus dem Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz:LANIS (VSG Westerwald; geplante Schutzhütte (red dot))

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Waldkindergarten Niederfischbach‘ befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (VSG DE 5312-401).

Als Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope sind erfasst und dargestellt:

- BK-5113-0059-2009 Niederwald nördlich Niederfischbacher Hütte
- BK-5113-0036-2009 Grünland nordwestlich Niederfischbach

### 3. BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### 3.1. Bodenpotenzial

Dem Boden kommt im Naturhaushalt aufgrund seiner Produktionsfunktion für pflanzliche Biomasse, seiner Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Stoffe und Energien sowie als Lebensraum für eine unübersehbare Vielzahl von Kleinst- und Kleinlebewesen (z.B. Algen, Pilze, Bakterien, Würmer, Insekten) eine Schlüsselstellung zu. Im Bereich überbauter oder versiegelter Flächen sind die Bodenfunktionen nachhaltig gestört bzw. unterbunden. Im Bereich der unversiegelten Flächen besteht aufgrund dauerhafter Vegetationsbedeckung und geringer Hangneigung keine Erosionsgefährdung durch flächige Abschwemmung. Das Filter- und Sorptionsvermögen des Bodens als physikalisch-chemischer Parameter kann aufgrund der vorherrschenden Bodenart Braunerden und der Gründigkeit als mittel eingestuft werden. Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind in ihrer Bedeutung um so höher zu bewerten, je weniger intensiv die Bodennutzung erfolgt. Die Nutzung als Wald ist im Hinblick auf Schutz und nachhaltige Fruchtbarkeit des Bodens günstig. Die natürlichen Bodenfunktionen sind hier durch die fehlende Versiegelung flächenhaft wirksam. Jegliche Intensivierung, insbesondere auch die flächenhafte Versiegelung führt zu Verlusten ökologischer Bodenfunktionen. Es besteht also eine hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Nutzungsänderungen.

#### 3.2 Wasserhaushalt

Der ökologische Feuchtegrad ist aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie der Realvegetation für das Plangebiet im forstwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich überwiegend mit „frisch anzugeben.“

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, haben die geschotterten Waldwege eine geringe Wertigkeit für die Rückhaltung des Oberflächenabflusses und die Grundwasserneubildung. Wäldern kommt eine hohe Wertigkeit zu.

Hohe Wertigkeit	niederer Beitrag zu Ao
Wald, Brachflächen Obst mit Grünland oder Mulch Grünland, grundwasserfern Ackerkultur grundwasserfern Grünland, grundwassernah Ackerkultur, grundwassernah Bebaute Flächen allg. (35% befestigt) Befestigte Flächen	
Keine Wertigkeit	extrem hoher Beitrag zu Ao

Beitrag unterschiedlicher Nutzungstypen zum Oberflächenwasserabfluss (Ao) und die Wertigkeit für die Grundwasserneubildung.

### 3.3 Klima

Neben dem Großklima haben im Mittelgebirge besonders die Oberflächengestalt und damit zusammenhängende Strömungseffekte einen großen Einfluss auf die sich bildenden Lokal- und Kleinklima. Das Plangebiet ist Teil eines bewaldeten Bereiches, der im gesamten Waldkontext eine wichtige Funktion bei der Filterung von Luftschaadstoffen und der Regulierung von Temperaturspitzen spielt.

### 3.4 Arten und Biotope

Die Buchen- und Pionierwälder besitzen eine hohe faunistische Bedeutung als Habitat von gefährdeten Brutvogelarten. Das gesamte Waldgebiet besitzt eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Naturraum.

Die ökologische Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wird verbal-argumentativ in nachfolgender Tabelle vorgenommen:

Biotoptyp	Ökologische Wertigkeit Wertpunkte (gem LKompVO)	Kriterien
Eichenmischwald (AB1)	hoch 13 BW	<b>Positiv:</b> Artenreicher Waldlebensraum für Kleintiere und Wildkrautflora; Gliederung des Landschaftsbildes, Totholz. BK RLP erfasst <b>Negativ:</b> -
Buchenwald (AD1)	hoch 13 BW	<b>Positiv:</b> Artenreicher Waldlebensraum für Kleintiere und Wildkrautflora; Gliederung des Landschaftsbildes, Totholz. <b>Negativ:</b> Buchenreinbestand, fehlende Biodiversität.
Vorwald / Pionierwald (AU2)	mittel 11 BW	<b>Positiv:</b> Artenreicher Waldlebensraum für Kleintiere und Wildkrautflora; Gliederung des Landschaftsbildes, Totholz. <b>Negativ:</b> -
Baumgruppe (BF2)	hoch 15 BW	<b>Positiv:</b> Markante Gehölzgruppe; Gliederung des Landschaftsbildes. <b>Negativ:</b> -
Fußweg (VB3)	gering 3 WP	<b>Positiv:</b> Vorkommen von randlichen Gras- und Krautsäumen <b>Negativ:</b> Befestigung; Störungen aus Nutzung
Waldweg, geschottert (VB4)	gering 3 WP	<b>Positiv:</b> Vorkommen von randlichen Gras- und Krautsäumen <b>Negativ:</b> Befestigung; Störungen aus Nutzung
Waldweg, unbefestigt (VB6)	gering 3 WP	<b>Positiv:</b> Vorkommen von randlichen Gras- und Krautsäumen <b>Negativ:</b> -

<b>Biotoptyp</b>	<b>Ökologische Wertigkeit</b> <b>Wertpunkte (gem LKompVO)</b>	<b>Kriterien</b>
Wasserhochbehälter (HN1)	gering 4 WP	<b>Positiv:</b> Landschaftsräsen, extensive Nutzung <b>Negativ:</b> Überbaute Waldfläche, technisches Bauwerk, Zaun

### 3.5 Orts- / Landschaftsbild / Erholung

Eigenart, Vielfalt und Naturnähe sind die Kriterien zur Orts- und Landschaftsbild-bewertung. Diese Kriterien werden in folgender Weise definiert:

- Eigenart umschreibt, inwieweit charakteristische und für eine Region typische Landschaftselemente, Nutzungs- und Bauformen vorkommen, die sich von anderen Regionen unterscheiden.
- Die Vielfalt eines Landschaftsraumes wird bestimmt durch alle Bestandteile, die sich in Form, Farbe, Ausdehnung und Anordnung voneinander unterscheiden.
- Die Naturnähe umschreibt den Grad des menschlichen Einflusses und die Bewirtschaftungsintensität in einem Raum.

Die Eigenart des Gebietes wird durch die Lage innerhalb geschlossener Waldbestände bestimmt. Prägend ist die Vielfalt des ‚Großraumes‘, der mit seinen Wirtschaftswegen (Infrastrukturen der Naherholung bestehen im Gebiet selbst nicht) von zahlreichen Spaziergängern genutzt wird. Insgesamt hat das Plangebiet selbst derzeit eine hohe Bedeutung für Naherholungsaktivitäten der Bevölkerung.

### 3.6 Vorhandene Grundbelastungen

Vorbelastungen sind im Plangebiet vor allem durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung gegeben. Die vorhandene Bebauung stellt eine großflächige technische Überformung der Landschaft dar, werden jedoch von den ausgedehnten Waldflächen eingebunden.

Für die einzelnen Naturraumpotenziale sind im Planungsgebiet folgende Vorbelastungen gegeben:

#### Boden

Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen durch Überbauung (bituminös befestigte und geschotterte Erschließungsstraßen) und ehemalige Nadelholzkulturen (Fichte).

#### Wasserhaushalt

Beeinträchtigung durch Versiegelung (Ortslage Niederfischbach, bituminös befestigte Erschließungsstraßen).

#### Klimahaushalt

Beeinträchtigung durch versiegelte Verkehrsflächen in der Ortslage

### **Arten- und Biotoppotenzial**

Beeinträchtigung durch Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigung durch forstliche Monokulturen (ehem. Fichtenbestände)-

### **Landschaftsbild und Erholung**

Technische Überformung durch Wege und Stellplatzflächen sowie einzelne Gebäude am Ortsrand, die in den Wald hinein ‚wirken‘.

### **3.7 Entwicklungsprognose**

Für das Plangebiet wäre ohne die jetzt geplante Ausweisung als ‚Waldkindergarten‘ eine Fortführung der bestehenden forstlichen Nutzung zu erwarten gewesen.

## **4. LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN**

Als landespflgerische bzw. grünordnerische Anforderungen an die Plankonzeption sind alle Maßnahmen zu nennen, die geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

1. Minimierung des Anteils versiegelter Flächen.
2. Schutz des Oberbodens (DIN 18915).
3. Erhalt landschaftsbildprägender Gehölzflächen und Einzelbäume.

Darüber hinaus sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Abwägung angemessen zu kompensieren. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.

## **5. BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN**

### **5.1 Beschreibung des Vorhabens**

Im Geltungsbereich ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Waldkindergarten* vorgesehen. Städtebauliche Eckwerte sind:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (BMZ)
- Anzahl der Vollgeschosse

## 5.2 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung

### ausgehende Wirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der vorgesehenen Bebauung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Entscheidend für die Eingriffsermittlung und die Ableitung von landespflegerischen Maßnahmen sind die anlagebedingten Auswirkungen, wie Flächenversiegelung und Verlust von landschafts- bzw. ortsbildprägenden Vegetationsbeständen.

(siehe hierzu: FFH Vorprüfung (**FFH VP**) ‚Artenschutzrechtliche Prüfung (**ASP 1**) zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“ der Ortsgemeinde Niederfischbach, Max Preuß, Katharinenweg 7, 57518 Betzdorf 06/25).

### Zusammenfassung und Fazit (**ASP1**)

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Niederfischbach auf einer ehemaligen Fichtenfläche, die gerodet wurde und sich aktuell in einem sukzessiven Pionierstadium befindet. Die Fläche liegt innerhalb des europäischen Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (DE-5312-401), ist jedoch durch bestehende Forst- und Wirtschaftswege infrastrukturell vorgeprägt und bereits anthropogen beeinflusst. Diese bestehende Vorbelastung äußert sich sowohl in akustischen als auch strukturellen Störungen des Lebensraums, etwa durch regelmäßige forstliche Nutzung und Wanderaktivitäten.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten des betrachteten TK-Rasters ‚5113 Freudenberg‘ auf. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet selbst keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten aufweist. Insbesondere für höhlenbewohnende Arten wie Fledermäuse konnten im direkten Plangebiet keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Die Fläche hat hingegen eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat, vor allem für verschiedene Fledermausarten, die in den angrenzenden Laubwaldbereichen geeignete Quartiere vorfinden können.

Auch für störungssensible Brutvogelarten – insbesondere für Spechte (u. a. Schwarz-, Grau- und Mittelspecht) – sind angrenzende Laubwaldbestände grundsätzlich als geeignete Lebensräume einzustufen. Das Plangebiet selbst weist durch die derzeitige Sukzessionsphase nur eingeschränkte Habitatqualität auf. Die Nutzung durch Kindergruppen im Rahmen des geplanten Waldkindergartens stellt eine zusätzliche, aber zeitlich und räumlich steuerbare Form anthropogener Aktivität dar. Studien belegen, dass moderater, strukturierter Freizeitlärm – wie er durch betreute Kindergartengruppen verursacht wird – keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Brutverhalten oder die Habitatwahl störungstoleranter Waldvogelarten hat, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden (vgl. Gohlke et al., 2019; Coppes et al., 2017; Arlettaz et al., 2013).

Wesentlich ist hierbei, dass:

- die Nutzung räumlich gebündelt und auf bestehende Wege bzw. definierte Aufenthaltsbereiche beschränkt wird,
- sensible Bereiche (potenzielle Bruträume) in der Umgebung gemieden werden,
- eine Nutzung während sensibler Brutzeiten vermieden wird und
- durch Umweltbildung und gezielte Lenkung ein störungsarmes Verhalten der Kindergruppen gewährleistet wird.

### **Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG**

*Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):*

Das Plangebiet wird nicht als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder bedeutendes Aufenthaltsareal relevanter streng geschützter Arten genutzt. Bei Einhaltung der geplanten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Bautätigkeit oder die spätere Nutzung eine erhöhte Gefahr der Tötung oder Verletzung individueller Tiere besteht.

*Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):*

Die Nutzung als Waldkindergarten ist räumlich und zeitlich steuerbar und findet innerhalb eines bereits durch menschliche Aktivitäten geprägten Bereichs statt. Durch die geplante Lenkung der Nutzung sowie die begleitenden Schutzmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass erhebliche Störungen im Sinne der Vorschrift auftreten, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen negativ beeinflussen würden.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):*

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten oder zu erwartenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Die angrenzenden Bereiche mit potenziellen Brutstätten (z. B. Baumhöhlen in Altbäumen) werden durch die vorgesehene Nutzungslenkung nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder funktionale Entwertung solcher Strukturen ist nicht zu erwarten.

Die geplante Nutzung als Waldkindergarten führt – unter konsequenter Umsetzung der in Kapitel 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Individuen besonders oder streng geschützter Arten. Auch bei kumulativer Betrachtung der bestehenden Vorbelastung (z. B. durch Forstwege) ergibt sich keine relevante Verschärfung der Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG.

### **Fazit**

**Weitere Prüfschritte im Rahmen der Artenschutzprüfung sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen als nicht erfüllt angesehen werden. Das Vorhaben ist daher artenschutzrechtlich zulässig.**

## Zusammenfassung der FFH VP

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Niederfischbach auf einer gerodeten ehemaligen Fichtenfläche (Flurstück 141/18, Gemarkung Fischbach, Flur 1), innerhalb des Vogelschutzgebiets „Westerwald“. Die Fläche ist gegenwärtig von Pioniergebiet geprägt und wird durch bestehende Forst- und Wirtschaftswege erschlossen. Diese bereits vorhandenen Wege sind als bedeutender Vorbelastungsfaktor zu betrachten, der sowohl für anthropogene Geräuscheinträge als auch für eine Zerschneidung der Lebensräume sorgt.

### Avifaunistische Bedeutung und Schutzwürdigkeit

Die angrenzenden Laubwaldbereiche bieten potenziell geeignete Habitate für höhlenbrütende und störungssensible Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Diese Arten sind in besonderem Maße auf zusammenhängende, strukturreiche Waldflächen angewiesen und reagieren empfindlich auf Störungen in der Brutzeit sowie auf Habitatfragmentierung.

### Zerschneidungswirkung der Forstwege

Der bestehende Forstweg, der das Areal quert, hat eine zweifache ökologische Wirkung:

1. **Akustische und visuelle Vorbelastung:** Durch die regelmäßige Nutzung durch Wandernde und Forstpersonal besteht eine dauerhafte, wenn auch mäßige Störkulisse. Diese Dauerpräsenz wirkt sich dämpfend auf die zusätzliche Relevanz von Kinderlärm aus.
2. **Strukturelle Zerschneidung:** Der Weg fragmentiert den Lebensraum und kann als Barriere für bestimmte Arten wirken – insbesondere für solche, die zusammenhängende Brut- und Nahrungsäume benötigen. Auch wenn die Wege bereits vorhanden sind, muss die geplante Intensivierung der Nutzung durch den Waldkindergarten im Kontext dieser strukturellen Beeinträchtigung bewertet werden.

Die geplante Nutzung findet somit nicht in einem unberührten Habitat statt, sondern in einem bereits durch menschliche Infrastruktur geprägten Bereich. Die Nutzung durch Kindergruppen stellt eine zusätzliche Aktivität dar, deren Auswirkungen im Kontext dieser bestehenden Vorbelastung jedoch differenziert zu betrachten sind.

### Wirkfaktor Lärm und Auswirkungen auf Vogelarten

Aktuelle Studien (u. a. Gohlke et al. 2019, Coppes et al. 2017) zeigen, dass moderater, strukturierter Freizeitlärm, wie er durch Kindergartengruppen verursacht wird, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf Spechtarten und andere störungstolerante Waldvogelarten hat. Temporäre Ausweichreaktionen sind zwar möglich, sie führen jedoch nicht zu einer Reduktion von Revierverhalten oder Brutaktivität, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dies gilt besonders dann, wenn:

- die Nutzung **zeitlich beschränkt** ist (z. B. außerhalb der Brutzeiten),
- **sensible Bereiche gezielt gemieden** werden und
- die Gruppenbewegungen **gelenkt und betreut** stattfinden.

Vergleichbare Nutzungsformen wie der naturverträgliche Wandertourismus (vgl. Rethschulte 2018) zeigen, dass unter Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Wegegebot, geringe Lärmbelastung, Leinenpflicht für Hunde) keine relevanten Beeinträchtigungen für empfindliche Arten zu erwarten sind.

### **Gesamtabwägung und Maßnahmen**

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Forstwege und menschliche Nutzung sowie der Studienlage zu Lärmwirkungen auf Vogelarten ist davon auszugehen, dass die geplante Einrichtung eines Waldkindergartens keine erheblichen zusätzlichen Störungen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie verursacht – vorausgesetzt, dass die in Kapitel 6.3 dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere:

- die Nutzung zeitlich beschränkt ist (z. B. außerhalb der Brutzeiten),
- zeitliche Einschränkungen der Nutzung (außerhalb sensibler Brutzeiten),
- räumliche Steuerung (Vermeidung von Brutrevieren, Nutzung bestehender Wege),
- Begrenzung der Gruppengröße,
- vollständiger Verzicht auf künstliche Licht- und Lärmquellen,
- Sensibilisierung und Umweltbildung der Betreuungspersonen und Kinder.

Die bestehenden Forstwege stellen zwar eine strukturelle Zerschneidung dar, wirken jedoch gleichzeitig als „Puffer“ in Bezug auf die Lärmwirkung. Das Vorhaben bleibt damit – bei Einhaltung aller geplanten Schutzmaßnahmen – im Rahmen ökologischer Tragfähigkeit.

**Fazit FFH VP** Die Nutzung des geplanten Waldkindergartens im Plangebiet ist **unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets vereinbar**. Die zusätzliche Belastung durch Kinderaktivitäten bleibt im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der bereits vorhandenen anthropogenen Einflüsse. Eine **signifikante Beeinträchtigung geschützter Brutvogelarten ist daher nicht zu erwarten**.

## 6. EINGRIFFSBILANZIERUNG UND ERMITTlung DES KOMPENSATIONSBEDARFS GEM. LANDESKOMPENSATIONSERORDNUNG (LKOMPVO) RLP

### 6.1. Kompensationsberechnung nach dem integrierten Biotopwertverfahren

Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden und zu kompensieren. Grundlage ist die **Landeskompensationsverordnung** (LKompVO). Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland – Pfalz wird der ‚Bestand vor Eingriff‘ mit dem ‚Zustand nach Ausgleich / Ersatz‘ verschnitten:

#### 6.1.1 Bestimmung des Biotopwertes vor dem Eingriff (Stand Juni 2025)

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert
AU2	Vorwald / Pionierwald	11	1.250,00	13.750,00
<b>Gesamt</b>			<b>1.250,00</b>	<b>13.750,00</b>

#### 6.1.2 Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
HN1	Schutzhütten 2 x 50 m <sup>2</sup>	0	100,00	0,00
HV3	Schotterparkplatz / Mitarbeiter	3	50,00	150,00
HU0	Spielfläche um Schutzhütte	7	1.100,00	7.700,00
<b>Gesamt</b>			<b>1.250,00</b>	<b>7.850,00</b>

#### 6.1.3 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
AU2	Vorwald / Pionierwald (-1 aus Waldwegen)	11-1= 10	1.200,00	12.000,00
<b>Gesamt</b>			<b>1.200,00</b>	<b>12.000,00</b>

#### 6.1.4 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
BF1	Baumreihe, 20 Bäume je 60m <sup>2</sup> Inkl. Timelag von 1,5 in 25 Jahren	15	1.200,00	18.000,00
<b>Gesamt</b>			<b>1.200,00</b>	<b>18.000,00</b>

Aus der Subtraktion des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand von ihrer aktuellen Wertigkeit im IST-Zustand ergibt sich der Kompensationswert der Maßnahmen von **4.800 Biotopwertpunkten** (18.000-12.000= 6.000 BW).

Damit ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von (13.750 BW – 7.850,00 BW= 5.900 BW) **mit 100 Biotopwertpunkten gedeckt**.

## **7. BESCHREIBUNG LANDESPFLEGERISCHER VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**

### **Vermeidungsmaßnahmen §9 (1) Nr. 20 BauGB**

#### **V1**

Die Errichtung der Schutzhütte darf ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (**01.10. bis 28.02.**). In dieser Zeitspanne befinden sich die meisten relevanten Vogelarten außerhalb der Brutphase, sodass die potenziellen Störungen deutlich reduziert sind. Eine Umsetzung während der Vegetationsruhe minimiert zusätzlich die Auswirkungen auf Flora und Fauna.

#### **V2 / Empfehlung**

Eingriffe in vorhandene Strukturen (z. B. Pionervegetationsflächen) sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Der Standort der Schutzhütte ist so zu wählen, dass wertgebende Elemente des Naturraums unberührt bleiben. Auf den Einbau künstlicher Beleuchtung ist vollständig zu verzichten, um Störungen in der Dämmerung oder Nacht zu vermeiden.

#### **V3**

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen (Störung).

Unnötige Lärmemissionen sind daher im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend zu vermeiden, um Vögel und Säugetiere (Fledermäusen) u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhnen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).

Ziel: Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BnatSchG

#### **V4 / Empfehlung**

In ökologisch sensiblen Waldabschnitten ist die Gruppengröße auf Kleingruppen von maximal 5–7 Kindern plus Betreuungsperson(en) zu beschränken. Die Aufteilung reduziert sowohl akustische als auch visuelle Reize und damit das Störpotenzial signifikant.

#### **V5 / Empfehlung**

Im laufenden Betrieb ist auf zusätzliche akustische Reize – insbesondere durch Musikboxen, Lautsprecher oder ähnliche Beschallungseinrichtungen – vollständig zu verzichten. Dies gilt sowohl für Bau- und Unterhaltungstätigkeiten als auch für alltägliche Nutzungen durch Kinder und Betreuungskräfte. Die Maßnahme trägt maßgeblich dazu bei, vermeidbaren Lärm in sensiblen Phasen und Habitaten zu verhindern.

#### **V6 / Empfehlung**

Innerhalb der genutzten Fläche ist der Einsatz künstlicher Beleuchtung – z. B. Baustrahler, Stirnlampen, elektrische Leuchten – untersagt. Alle Tätigkeiten sollen ausschließlich bei natürlichem Tageslicht erfolgen. Dies verhindert eine Störung nachtaktiver Arten (z. B. Fledermäuse) sowie das Aufbrechen wichtiger Ruhephasen lichtempfindlicher Fauna.

## V7 / Empfehlung

Sämtliche Aktivitäten des Waldkindgartens haben ausschließlich während der hellen Tagesstunden stattzufinden. Auf Aufenthalte bei Dunkelheit und während der Dämmerung ist zu verzichten. Diese Maßnahme reduziert das Risiko, besonders empfindliche dämmerungs- und nachtaktive Arten (z. B. Eulen, Fledermäuse) zu stören, und schützt gleichzeitig avifaunistische Ruheräume.

## Ersatzmaßnahme

### E1

Zur Aufwertung der Zuwegung zum Waldkindergarten und im Sinne des waldpädagogischen Lernens sind 20 Stck. verschiedene, hochstämmige, klimastabile Laubbäume als Hochstämme in einer Allee in den Waldrand zu pflanzen. Je Baum sind ca. 60 m<sup>2</sup> als krautige Fläche freizuhalten und regemäßig zu mähen. Zu pflanzen sind:

1 Stck. Acer campestre	Feldahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Acer platanoides	Spitzahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Alnus glutinosa	Schwarzerle	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Betula pendula	Birke	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Carpinus betulus	Hainbuche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Coryllus colurna	Baumhasel	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Ginkgo biloba	Ginkgobaum	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Juglans regia	Walnuß	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Prunus avium	Vogelkirsche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Platanus acerifolia	Platane	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus cerris	Zerreiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus frainetto	Ungar. Eiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus petraea	Traubeneiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Robinia pseudoaccacia	Robinie	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus aucuparia	Eberesche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus domestica	Speierling	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus intermedia	Schw. Mehlbeere	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Tilia cordata	Winterlinde	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Hst., 3xv, STU 16-18, mB

Die Bäume sind mit einem Dreibock bis zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern und danach der freien Entwicklung zu überlassen. Je Baum ist eine kindgerechte Tafel anzubringen mit Namen, Herkunft, Hitzetoleranz, Nutzen des Baumes für Mensch und Tier.

### Hinweis: Umweltpädagogik und Sensibilisierung

Ein fester Bestandteil des Konzepts sollte die gezielte Sensibilisierung der Kinder und Betreuungskräfte sein – etwa zur Bedeutung von Rückzugsräumen, zu respektvollem Verhalten im Wald und zur Rolle von Vögeln und anderen Tieren im Ökosystem. Ein bewusster Umgang mit dem Lebensraum Wald reduziert unabsichtliche Störungen nachhaltig.

## 8. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a-c BauGB den neu herzustellenden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Waldkindergarten‘ zugeordnet.

Hachenburg, 10. November 2025

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Stefan Schmidt

Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg



.....

**Schmidt Freiraumplanung**

Dipl. Ing. Stefan Schmidt